

BGer H 3/99 vom 25. Januar 2000

Bundesgericht, 2000-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_3_99

FR: TF H 3/99 du 25 janvier 2000

IT: TF H 3/99 del 25 gennaio 2000

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde richtet sich gegen den vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid. Es ist somit zu prüfen, ob das kantonale Gericht zu Recht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist, wogegen das Eidgenössische Versicherungsgericht auf die materiellen Anträge Ziff. 2 und 3 nicht eintreten kann (BGE 117 V 122 Erw. 1 mit Hinweisen).

E. 2

Da es sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen handelt, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG).

E. 3

a) Ist eine Streitsache bereits rechtskräftig entschieden, fehlt es an einer Sachurteilsvoraussetzung eines erneuten Beschwerdeverfahrens (RKUV 1991 Nr. U 124 S. 157 Erw. 1; Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. S. 72 f.). Dabei steht die Rechtskraft einer Verfügung, mit welcher eine Dauerleistung zugesprochen worden ist, auch einer Überprüfung der Berechnungsfaktoren anlässlich einer Änderung der Grundverfügung entgegen. Insofern haben die Berechnungsfaktoren Anteil an der Rechtskraft der Verfügung (BGE 117 V 124 Erw. 3, EVGE 1962 S. 198). Bei negativen Verfügungen haben die für die Leistungsablehnung kausalen Begründungselemente, die in Zukunft keiner tatsächlichen Veränderung zugänglich sind, notwendigerweise Anteil an der formellen Rechtskraft (RKUV 1998 Nr. U 310 S. 465 Erw. 2a mit Hinweisen). b) Im Lichte dieser Rechtsprechung hat das kantonale Gericht zu Recht auf Nichteintreten erkannt. Die IV-Stelle des Kantons St. Gallen hat mit unangefochten in Rechtskraft erwachsener Verfügung vom 10. August 1995 das Begehren um Ausrichtung einer Invalidenrente abgelehnt, weil die Beschwerdeführerin lediglich während vier Monaten (November 1993 bis Februar 1994) AHV-Beiträge mit der Tätigkeit bei der T. _____ AG entrichtet habe und damit die Mindestbeitragspflicht von einem Jahr nicht erfülle sowie weil kein ununterbrochener Aufenthalt von fünf Jahren vor der Rentenmeldung vorliege. Damit war die Frage der Mindestbeitragsdauer bis zum Zeitpunkt des Beginns eines allfälligen

Rentenanspruchs ausdrücklich Begründungselement der leistungsablehnenden Verfügung vom 10. August 1995 und nimmt damit an deren formellen Rechtskraft teil. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin kommt die dargelegte Rechtsprechung auch zum Zug, wenn ein Berechnungsfaktor der Dauerverfügung oder ein in der Vergangenheit liegendes Begründungselement einer ablehnenden Verfügung in einem weiteren, im Hinblick auf die Abänderung der ursprünglichen Verfügung eingeleiteten Verfahren Verfügungsgegenstand wird. Aus diesem Grund spielt es keine Rolle, dass im vorliegenden Fall die Beschwerdegegnerin die "Feststellungsverfügung" getroffen hat und nicht die IV-Stelle des Kantons St. Gallen, welche die leistungsablehnende und in Rechtskraft erwachsene Verfügung vom 10. August 1995 erlassen hat. Es geht nicht an, dass über den Weg einer Feststellungsverfügung bei einem anderen Sozialversicherungsträger versucht wird, ein für die Leistungsablehnung kausales und an der Rechtskraft des Dispositivs teilhabendes Begründungselement zum Gegenstand eines neuen Verfahrens zu machen. Die für den Rentenanspruch entscheidende Frage der genügenden Beitragsdauer lässt sich auf diese Weise nicht von neuem in Frage stellen, was sich auch nicht mit dem Sinn der formellen Rechtskraft vereinbaren liesse (RKUV 1998 Nr. U 310 S. 466 Erw. 2b am Ende). c) Es steht der Beschwerdeführerin hingegen frei, die Rentenfrage der ursprünglich verfügenden IV-Stelle des Kantons St. Gallen unter dem hierfür vorgesehenen Rechtstitel (Wiedererwägungsgesuch, prozessuale Revision, Revision wegen Rechtsänderung) nochmals zu unterbreiten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 134 e contrario und Art. 156 Abs. 1 OG). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

II. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 25. Januar 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
Der Präsident der IV. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.